



17/SN-185/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3130-Pr/1/97

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bewirft GESETZENTWURF	
Zi.	77-GE/19 77
Datum:	6. OKT, 1997
Verteilt	7. Okt. 1997

Dr. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Än-
derungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) - Be-
gutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMAGS vom 18. September 1997,
GZ 17 001/11-4/97

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

2. Oktober 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3130-Pr/1/97

Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozial-
 rechts-Änderungsgesetzes 1997

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 18./23. September 1997, Zl 17 001/11-12-4/97, übermittelten Entwurfs eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den finanziellen Erläuterungen:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit sich die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens, das ua auch langfristig wirksame Maßnahmen vorsieht, überhaupt abschätzen lassen, zumal wohl auch weiterhin in regelmäßigen Abständen weitere gesetzliche Änderungen erwartet werden dürfen. Überlagert man diesen Aspekt noch mit den kaum vorhersehbaren zukünftigen Veränderungen der Konjunktur und des Arbeitsmarktes und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Beitragsaufkommen, so könnten sich die getroffenen Schätzungen sehr bald als unzutreffend erweisen. Hinzu tritt der Umstand, daß auch das BMAGS bei zahlreichen Berechnungen und Schätzungen ausdrücklich darauf hinweist, daß ihnen Daten des Jahres 1995 zugrunde gelegt wurden und Verhaltensänderungen der jeweils Betroffenen nicht ausgeschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund fällt jedenfalls eine insgesamt optimistische Betrachtungsweise in dem Sinn auf, daß die Höhe kurzfristig erzielbarer Einnahmen klarer dargelegt wird als die der damit verbundenen Folgekosten in späteren Jahren. Es ist daher zu befürchten, daß

RECHNUNGSHOF, ZI 3130-Pr/1/97

- 2 -

zur Bewältigung der nun bei ihrer Erfassung vernachlässigten langfristigen Mehraufwendungen zusätzliche gesetzliche Maßnahmen als "dauernde Pensionsreform" ergriffen werden müssen, was sich in der Folge auch auf das Vertrauen der Bevölkerung in die gesetzliche Pensionsversicherung auswirken könnte.

So impliziert zB die unter "Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters" getätigte Annahme, daß "6 000 bis 8 000 Personen ihre Pension rd ein halbes Jahr später antreten oder eine Gleitpension in Anspruch nehmen werden", eine tatsächliche Willensbildung der in Betracht kommenden zukünftigen Pensionswerber. Diese Annahme geht aber schon deshalb an der Wirklichkeit vorbei, weil der gegenwärtige Trend zum vorzeitigen Pensionsantritt maßgeblich durch einschlägige Personalabbauprogramme – insb von Großbetrieben – hervorgerufen wurde bzw wird (zB OMV, Post, Banken).

Die unter Berufung auf die Entschließung des Nationalrats vom 2. Oktober 1996 (E24-NR XX.GP) angestrebte Stärkung der Solidargemeinschaft rechtfertigt es jedenfalls nicht, "allfällige langfristig zu erwartende finanzielle Mehrbelastungen" zu vernachlässigen bzw solche unabhängig von ihrer Höhe unter allen Umständen in Kauf zu nehmen. Gleiches gilt auch für den im Zusammenhang mit der "Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung" getroffenen pauschalen Hinweis, wonach "allfälligen langfristigen Mehraufwendungen der finanziell nicht kalkulierbare Nutzen gegenüberzustellen ist, der aus der Einbeziehung dieser Personengruppe entsteht".

2. Zur beabsichtigten Stärkung des Transparenzprinzips:

Es erscheint widersprüchlich, wenn im selben Entwurf im Interesse der Stärkung des Transparenzprinzips die SV-Träger im Ergebnis angehalten werden, die durch die Anrechnung von Ersatzzeiten verursachten "versicherungsfremden Leistungen" zu erheben und darüber zu berichten, während gleichzeitig zwecks Senkung des Bundesbeitrags um 400 Mill S die durch die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen in der KV zu erwartenden Mehreinnahmen "auf dem üblichen indirekten Weg" durch Senkung der KV-Beiträge der Pensionisten in die PV transferiert werden sollen. Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur dem Verursacherprinzip, sondern auch dem mehrfach erwähnten Transparenzprinzip.

Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Maßnahme zur Ermittlung der Kosten versicherungsfremder Leistungen erhebt sich die Frage, ob diese Kostenerhebung nicht auf andere versicherungsfremde Leistungen aufgrund bestehender Begünstigungsregelungen ausgedehnt werden sollte.

3. Zur Einbeziehung bisher nicht erfaßter Selbständiger in die Sozialversicherung:

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung insb des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG weist der RH auf die Probleme hin, die sich aus der vorgeschlagenen Formulierung des neuen Tatbestandes nämlich der Erzielung von Einkünften aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit, ergeben könnten. Diese Bedenken gelten insb hinsichtlich des Beginns und des Endes der Pflichtversicherung. Darüber hinaus enthält der Entwurf keine Regelungen, wenn derartige Einkünfte von Personen erzielt werden, die hauptberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen: Bei diesem Personenkreis kann es aufgrund der rechtlich völlig anders geregelten Altersversorgung nämlich weder zu einer Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen im Sinne des § 35a GSVG noch zu der sonst üblichen Berücksichtigung der erworbenen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 127a GSVG oder vergleichbarer Bestimmungen bei der Pensionsbemessung kommen. Da dieser Personenkreis wohl keines weiteren Sozialversicherungsschutzes bedarf, sollte er überhaupt von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden, womit auch der andernfalls mögliche Erwerb von Anwartschaften auf eine zweite Pension ausgeschlossen wäre.

4. Zur Neuformulierung des § 7 Abs 5 AMPFG:

Nach Ansicht des RH erscheint auch die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung des § 7 Abs 5 AMPFG für sich allein nicht geeignet, jene Schwierigkeiten zu beseitigen, die zuletzt bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 1996 aufgetreten sind. Dies deshalb, weil das Ergebnis der Gebarung Arbeitsmarktpolitik regelmäßig erst zum Ende des Auslaufzeitraumes feststeht. Erst danach können nämlich die für den Gebarungsausgleich erforderlichen Überweisungen sowie die hierfür notwendigen Antragstellungen und Genehmigungen vorgenommen werden. Zur Sicherstellung der Jahresbezogenheit erschiene es dem RH deshalb sinnvoll, den BMF durch einschlägige Bestimmungen im jeweiligen BFG zu ermächtigen, bestimmte Ansatzüberschreitungen bis 30. Jänner des Folgejahres zu genehmigen.

RECHNUNGSHOF, ZI 3130-Pr/1/97

- 4 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

2. Oktober 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

